



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 16.03.2021
– Auszug aus Drucksache 18/14726 –**

**Frage Nummer 15
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, auf welche Art und Weise sind der Stiftungsrat der Stiftung Bayerische Gedenkstätten, der Vorsitzende des Stiftungsrats, der Stiftungsdirektor, das Kuratorium der Stiftung, der wissenschaftliche Beirat der Stiftung, das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in seiner Funktion als Rechtsaufsicht, der Personalrat der KZ-Gedenkstätte Dachau sowie die Leiterin der KZ-Gedenkstätte Dachau in das Bewerbungsverfahren mit eingebunden, wie wird die Stelle der pädagogischen Leitung nun neu ausgeschrieben (Auswahlkriterien und Ausschreibungswege) und wer entscheidet über die Stellenbesetzung?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Derzeit gibt es kein laufendes Bewerbungsverfahren bzgl. der anfragegegenständlichen Stelle der Leitung der Pädagogischen Abteilung in der KZ-Gedenkstätte Dachau.

Grundsätzlich sind die Rechtsgrundlagen für eine Befassung bzw. Einbindung der genannten Stiftungsorgane der Stiftung Bayerische Gedenkstätten im Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Bayerische Gedenkstätten“ (Gedenkstättenstiftungsgesetz – GedStG) festgelegt. Demnach fasst der Stiftungsrat Beschlüsse über alle grundsätzlichen Angelegenheiten (Art. 8 Abs. 1 BayGedStG). So beschließt der Stiftungsrat gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayGedStG unter anderem die Haushalts- und Stellenpläne der Stiftung und der Gedenkstätten sowie die Einstellung, Einstufung und Entlassung des Stiftungsdirektors, der Leiterinnen/Leiter der Gedenkstätten und anderer leitender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Vorsitzenden des Kuratoriums und des Wissenschaftlichen Beirats sowie auch die Leitungen der Gedenkstätten nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil (Art. 7 Abs. 3 S 1 GedStG).

Dem Stiftungsdirektor obliegt die Leitung der Stiftung (Art. 9 Abs. 1 S. 1 GedStG). Er vertritt die Stiftung nach außen und führt in Zusammenarbeit mit den Leitern der Gedenkstätten die laufenden Geschäfte (Art. 9 Abs. 1 S. 2 GedStG). Ferner ist er Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Stiftung (Art. 9 Abs. 2 GedStG).

In seiner Funktion als Stiftungsaufsichtsbehörde hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Stiftung Bayerische Gedenkstätten bei der Erfüllung ihrer

Aufgaben verständnisvoll zu beraten, zu fördern und zu schützen sowie die Entscheidungskraft und die Selbstverantwortung der Stiftungsorgane stärken (Art. 11 Bayerisches Stiftungsgesetz – BayStG) und seine Überwachungs- und Kontrollfunktion nach den weiteren Maßgaben des BayStG auszuüben.

Die Beteiligung des Personalrats richtet sich nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz (BayPVG). Bei Neueinstellungen ist insbesondere das gesetzliche Mitbestimmungsrecht des Art. 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, Art. 70 BayPVG zu beachten.

Ausschreibungen für die Besetzung leitender Positionen an den Gedenkstätten werden im Regelfall von der Leitung der KZ-Gedenkstätte in Abstimmung mit dem Stiftungsdirektor der Stiftung Bayerische Gedenkstätten vorgenommen.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Anfrage zum Plenum am 24.02.2021 (Drs. 18/14190) des Abgeordneten Hep Monatzeder (Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN) verwiesen.